

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Ferat Koçak (LINKE)

vom 19. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2022)

zum Thema:

**Bundesweite Hausdurchsuchungen gegen militante Neonazinetzwerke am
6. April 2022 und Ermittlungen in Berlin**

und **Antwort** vom 03. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage 19/11633

vom 19. April 2022

über Bundesweite Hausdurchsuchungen gegen militante Neonazinetzwerke am 6. April 2022 und Ermittlungen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gegen wie viele Beschuldigte wurden am 6. April 2022 in Berlin Hausdurchsuchungen an welchen jeweiligen Orten im Rahmen bundesweiter polizeilicher Maßnahmen gegen Angehörige der militanten Neonaziszene durchgeführt?
 - a. Welche Waffen wurden dabei gegebenenfalls sichergestellt?
 - b. Welche und wie viele Datenträger wurden dabei gegebenenfalls sichergestellt?
 - c. Welche und wie viele Listen mit wie vielen personenbezogenen Daten von politischen Gegner*innen wurden dabei gegebenenfalls sichergestellt?
 - d. Aufgrund welcher Deliktvorwürfe erfolgten die Hausdurchsuchungen gegen die Beschuldigten jeweils?

(Bitte jeweils nach Bezirk und Straße aufschlüsseln.)

Zu 1.:

In Berlin fanden am 6. April 2022 Durchsuchungsmaßnahmen in einem Verfahrenskomplex statt, der beim Bundeskriminalamt (BKA) unter Leitung des Generalbundesanwalts (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH) bearbeitet wird. Der Senat verweist für Auskünfte zu den laufenden Ermittlungen dorthin und im Übrigen auf laufende Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Straftatenserie in Neukölln.

2. Welche Untergliederungseinheiten der Polizei sowie anderer Sicherheitsbehörden waren an den unter 1. genannten Einsätzen beteiligt?

Zu 2.:

Es erfolgte in Amtshilfe eine Unterstützung des BKA durch Kräfte des Dezernats LKA 53 - zuständig für Politisch motivierte Kriminalität -rechts- und Hasskriminalität- im Polizeilichen Staatsschutz des Landeskriminalamts Berlin sowie des Polizeiabschnitts 48.

3. Welchen der am 6. April 2022 in den Blick polizeilicher Maßnahmen genommenen Gruppierungen oder Netzwerken sind die beiden in Berlin ermittelten Beschuldigten unter Frage 1. nach Kenntnissen des Senats jeweils zuzuordnen oder pflegen in welcher Weise Kontakte zu diesen?
 - a. der Kampfsportgruppe Knockout 51
 - b. der verbotenen Gruppe Combat 18
 - c. der Gruppe Atomwaffendivision
 - d. der Chatgruppe Sonderkommando 1418
(Bitte jeweils aufschlüsseln.)
4. Welche konkreteren Anhaltspunkte hat der Senat für eine mögliche Mitgliedschaft oder aktives Engagement eines oder beider der unter 1. genannten Beschuldigten in oder für die verbotene Gruppe Combat 18, die über das Tragen von Kleidung mit Schriftzügen von Combat 18 in der Öffentlichkeit hinausgehen?

Zu 3. und 4.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Hat die Polizei anlässlich eines vermeintlichen Übergriffs durch einen der Beschuldigten am 4. Juli 2021, bei dem dieser im Berliner Ortsteil Rudow, nahe dem Sportplatz Stubenrauchstraße, eine Person rassistisch beschimpft und mit einem Messer am Hals verletzt haben soll, eine Hausdurchsuchung gegen diesen durchgeführt? Wenn ja, welche Gegenstände und Datenträger wurden dabei beschlagnahmt?

Zu 5:

In dem Strafverfahren, bei dem es sich um die Ermittlungen zu dem beschriebenen Sachverhalt handeln könnte, wurde beim Tatverdächtigen nicht durchsucht.

6. Inwiefern kann der Senat einen Zusammenhang zwischen den unter 1. genannten Hausdurchsuchungen und der extrem rechten Neuköllner Anschlagsserie bestätigen oder ausschließen?

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Wie viele seit Beantwortung der Schriftlichen Anfrage, Drs. 18/22 244, vom 24. Januar 2020 stattgefundenen sogenannten „Diensttagsgespräche“, die im Umfeld der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) mit Akteur*innen der extremen und konservativen Rechten veranstaltet werden, mit welchem jeweiligen Datum, welcher ungefähren Teilnehmer*innenzahl und welcher Postleitzahl des Veranstaltungsortes sind dem Senat bekannt?

Zu 7.:

Es fanden am 03.03.2020 in 14197 Berlin-Wilmersdorf und am 09.08.2020 in 12555 Berlin-Köpenick Dienstagsgespräche mit jeweils ca. 15 Teilnehmenden statt. Ob eine für den 04.02.2020 angekündigte Dienstagsgespräch-Veranstaltung stattfand, ist nicht bekannt.

8. Für welche dieser „Dienstagsgespräche“ ist die Teilnahme eines oder beider der unter 1. genannten Beschuldigten nach Kenntnis des Senats belegt?
9. Welche Erkenntnisse hat der Senat über eine Beteiligung eines oder beider der unter 1. genannten Beschuldigten wann jeweils an politischen Aktivitäten wie Infoständen etc. der Partei „Der Dritte Weg“?
10. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob und inwieweit einer oder beide der unter 1. genannten Beschuldigten wann jeweils mit der Übernahme von Schutzaufgaben für Veranstaltungen folgender Parteien in Erscheinung getreten sind?
 - a. „Alternative für Deutschland“ (AfD) sowie „Junge Alternative“
 - b. „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD)

Zu 8. bis 10.:

Die Fragen 8 bis 10 können aus Rechtsgründen nicht beantwortet werden. Der Senat verkennt nicht, dass der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Er ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch das Staatswohl und Grundrechte Dritter (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Der Senat hat insoweit zu prüfen, ob und ggf. auf welche Weise der parlamentarische Informationsanspruch mit den entgegenstehenden Belangen in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 8 bis 10 nicht beantwortet werden können. Eine (auch nur teilweise) Auskunft über das (Nicht-) Vorliegen einzelner Erkenntnisse zu einzelnen Personen ist aus Geheimschutzgründen nicht möglich, weil dies unmittelbare Rückschlüsse auf das Ob und Wie der Informationsbeschaffung zulassen würde. Unbeschadet dessen käme es durch entsprechende Auskünfte zu einer Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Berlin, den 03.05.2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport